

Jan M. Eickelberg, **Didaktik für Juristen**, Verlag Vahlen, 1. Auflage, 2017. Taschenbuch, ISBN 978 3 8006 5042 2

ThürVBl. 2017, 255

Juristen werden von Juristen ausgebildet. Nach dem Abitur gerät man nur mit zu vernachlässigender Wahrscheinlichkeit an einen Lehrer, sei es in der Uni, sei es im anschließenden Referendariat, der irgendeine didaktische bzw. pädagogische Ausbildung genossen hat. Und natürlich sind im Rahmen der Fortbildung für Juristen auch ganz grundsätzlich Juristen tätig, die sich nie mit der Kunst bzw. der Wissenschaft des Lehrens und Lernens befasst haben. Freilich, es gibt durchaus Naturtalente, die imstande und bereit sind, durch Anschauung und Erfahrung zu lernen und die darüber hinaus befähigt sind, die wirkungsvollen pädagogischen Methoden und Hindernisse zu erkennen und selbst zu verwenden respektive zu vermeiden. Aber meistens korreliert der enorme pädagogische Impetus, der – Gott sei Dank – zumindest bei einigen Kolleginnen und Kollegen durchaus vorhanden ist, nicht mit dem didaktischen Können. Und von den vielen "Lehrern", die die Lehre nur als notwendiges Übel (Universität) oder den Referendar nur als unwillkommene Belastung sehen (Referendariat), wollen wir – wenn auch nicht im Sinne von Wittgensteins Tractatus logico-philosophicus (7. Abschnitt) – lieber schweigen.

Kurzum, es wäre fatal bestellt um die Didaktik für Juristen, gäbe es nicht auch verheißungsvolle Lichtblicke. Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Uni Passau hat ein Institut für Rechtsdidaktik gegründet. Einige juristische Zeitschriften haben vereinzelt angefangen, Beiträge über das Lehren und Lernen der Juristen abzdrukken (etwa vgl. Lammers Lernen im Jurastudium und in der Examensvorbereitung, JuS 2015/289; Reiner, Juristische Didaktik und E-Lernen: theoretische Konzeption und Anwendungsbeispiele JurPC Web-Dok. 160/2007, Abs. 1 – 49). Seit 2013 existiert sogar eine Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft, die sich einmal im Quartal mit ihrem Titelthema beschäftigt und nun ist – endlich – auch wieder ein Buch erschienen, das sich mit diesem Feld befasst.

Um es vorwegzunehmen: Das Buch lohnt sich für jeden, der zukünftige Juristen ausbilden darf. Jeder angehende Hochschullehrer, jeder wissenschaftliche Mitarbeiter, dem Studierende in der Lehre anvertraut sind, jeder Leiter einer

Arbeitsgemeinschaft für Referendare sollte es gelesen haben. Und zwar bevor er zum ersten Mal vor eine Schar nicht immer wissbegieriger Zuhörer tritt. Es enthält eine Vielzahl guter Ratschläge, Anregungen und Tipps. Selbst für den Verfasser dieser Besprechung, seit geraumer Zeit mit der Thematik beschäftigt, fanden sich einige interessante neue Hinweise (z. Bsp. zu PINGO oder Moodle).

Das Buch ist in sieben Paragraphen gegliedert, deren erste vier den wesentlichen Teil darstellen.

In § 1 befasst sich der Verfasser mit der Didaktik im Allgemeinen und geht dabei auf die psychologischen und neurologischen Erkenntnisse der Lehr- und Lernwissenschaften ein. Eine wichtige Leitlinie für sein Buch ziehend und ausgesprochen wohlwollend geht Verfasser zunächst auf das "Bologna-basierte" Kompetenzmodell ein, das sich doch zunehmend der Kritik ausgesetzt sieht (siehe etwa den Bericht über die 1. Frankfurter (In)Kompetenzkonferenz von Thiel, FAZ vom 12.7.2017, Seite N4). Lerntheorien auf der Grundlage verschiedener Konzepte der Psychologie (Behaviorismus, Kognitivismus etc.) werden vorgestellt. Mit der Darstellung der Hattie-Studie zeigt Verfasser die zum Teil überraschenden Kriterien auf, auf die es mehr und weniger für gelingende Lehre ankommt, und stellt zum Ende des Abschnitts einige ihm besonders wichtig erscheinende Erkenntnisse der Lehr- und Lernforschung ein, die tatsächlich wissenswert erscheinen, aber letztlich doch als kleines und unvollständiges Sammelsurium daherkommen.

Die insgesamt durchaus spannenden Ausführungen münden in eine komprimierte Darstellung von sieben grundlegenden didaktischen Regeln (§ 2). Auch diese sieben Regeln (warum eigentlich sieben?) bilden ein mir etwas beliebig daherkommendes Allerlei, denn zumindest eine überaus bedeutende Grundlage (die später zu kurz abgehandelte Verständlichkeit; dazu unten) fehlt an dieser Stelle. Auch beginnt die führende Belegstelle mit einem Fehlzitat (Klöhn sagt in der zitierten Stelle nichts zu den sieben didaktischen Grundlagen) und der weitere Hinweis auf Huba und Freed befriedigt nicht, benennen sie doch *acht* (statt sieben) Merkmale, und ihre vom Verfasser in der Fußnote aufgeführten sind nicht recht in Einklang mit den dann von ihm erörterten Merkmalen zu bringen. Gleichwohl sind auch die Ausführungen in diesem Kapitel lesenswert und gewinnbringend.

Der dritte Paragraph, der etwas mehr als die Hälfte des Buches einnimmt, erörtert sehr anschaulich, auf was man bei der "Vorbereitung einer juristische Lehrveranstaltung" achten sollte. Wer die hier niedergelegten Hinweise beherzigt, wird als Lehrer wohl nicht mehr scheitern. Was bei der Zusammenstellung und Aufbereitung des Vortragsinhalts beachtet werden muss, wie (und dass) man die Lernziele festlegt, wie und welche Medien man einsetzen kann und sollte und vieles andere mehr. Die teilweise doch recht umfangreichen Äußerungen lockert der Autor – hier wie auch in den anderen Kapiteln – mit vielen passenden Aphorismen und teilweise uralten, aber nicht minder dienlichen Klugheitsregeln auf.

§ 4 schließlich gibt dem Leser einige Hinweise zur "Durchführung einer juristischen Lehrveranstaltung" an die Hand. Hier versucht sich der Autor an einem Schnelldurchlauf durch die Rhetorik, wobei er die Körpersprache und die Stimme merkwürdigerweise in eigenständigen Abschnitten unterbringt. Sind das nicht eher Teilaspekte der Rhetorik? Dieser Parforceritt kann nur im Hinblick auf das Bemühen um Vollständigkeit akzeptiert werden und erscheint gerade noch ausreichend für einen ersten Überblick. Vielleicht hätte Eickelberg insoweit auf spezielle Literatur verweisen sollen. Die letzten drei Paragraphen können an dieser Stelle vernachlässigt werden.

Kleinere Schwächen sieht man dem Buch gerne nach. Da wären zunächst die vielen englischen Fachbegriffe, die teilweise überflüssig als Klammerzusatz zum deutschen Pendant eingefügt werden oder die einfach statt eines deutschen Begriffs genutzt werden, offenbar in der Meinung, sie wären allgemein bekannt.

Weiter wäre die Vernarrtheit des Autors in Klammerzusätze und Fußnoten zu nennen. In gefühlt acht von zehn Sätzen steht irgendetwas in Klammern. An manchen Stellen kulminiert das zu einem Klammerzusatz, innerhalb eines Klammerzusatzes (etwa S. 35, Rn. 85 letzter Satz). Und man fragt sich, ob ein solcher Text von 203 Seiten wirklich 1495 Fußnoten benötigt. Muss etwa der Begriff *Normalfall* in Anführungszeichen gesetzt werden und darauf hingewiesen werden, dass dieser Begriff von einem anderen Autor stammt (zumal der Begriff 8 Zeilen vorher schon einmal ohne Zitat und Anführungszeichen steht)? Muss ein Zitat von da Vinci mit einer Fußnote (Nr. 600) belegt werden? Würden wichtige Anmerkungen nicht besser im Text untergebracht, damit der Leser

sie nicht nur zufällig zur Kenntnis nehmen kann oder muss (Beispiel: Im Text stellt der Autor die Mehrabian-Formel vor, wonach der Inhalt einer Rede nur zu 7% Wirkung entfaltet, im Gegensatz zu nonverbalen und paralingualen Anteilen, die zusammen mit 93% wirken. Deshalb hätte die Tatsache, dass diese Formel zu den verfehlten Mythen der Rhetorik gehört, im Text abgehandelt werden müssen, anstatt auf Zweifel lediglich in einer Fußnote <1298> hinzuweisen.)

Amüsiert hat mich, dass der Autor unter vielen wichtigen Werken sogar einen sog. "Taschenguide" aus dem Haufe-Verlag in die in quantitativer Hinsicht beeindruckende Literaturliste aufgenommen hat, nämlich Peter Flume / Wolfgang Mentzel, "Rhetorik", 2. Aufl. 2012. Sind dieses 250-DIN-A6-Seiten-Bändchen ohne Fußnoten und Zitate und andere Exemplare der Ratgeberliteratur (so etwa auch H. Scheerer, "Reden müsste man können: wie Sie durch Ihr Sprechen gewinnen" oder M. Kushner, "Besser Präsentieren für Dummies") überhaupt zitierfähig? Erfrischend, dass der Autor insoweit alte Zöpfe ignoriert. Bedenklich ist es aber nach meinem Dafürhalten (auch heute noch), wenn er das erstgenannte "Übersichtswerk" dann auch noch als Beleg (Rn. 102, Fußnote 434) für die vier "Verständlichmacher" nutzt, die ein Team von Wissenschaftlern um Friedemann Schulz von Thun erforscht und in ihrem in 9. Auflage erschienenen Standardwerk (Langer/Schulz von Thun/Tausch "Sich verständlich ausdrücken") beschrieben hat. Spätestens dann, wenn Eickelberg sich nochmals mit der Verständlichkeit auseinandersetzt und die vier "Verständlichmacher" nur unwesentlich ausführlicher wiederholt (Rn. 404), hätte er das ohnehin für die Thematik richtungsweisende Original zitieren müssen.

Apropos Verständlichkeit. Insoweit sind zwei Punkte zu kritisieren. Zum einen handelt er dieses Thema, von ihm selbst als enorm bedeutsam erkannt (vgl. Fn. 1247), gleichwohl mit nur sechs Absätzen (Rn. 400 bis 405) insgesamt zu knapp ab. Das Thema Verständlichkeit hätte ohne Zweifel ein eigenes Kapitel mit entsprechender Kapitelüberschrift verdient, um so auch durch die Gliederung seine enorme Relevanz zu verdeutlichen. Gut hätte es auch als eine der didaktischen Grundlagen unter § 2 abgehandelt werden können. Zum anderen müsste ein Buch, das sich mit der Didaktik für Juristen beschäftigt, eigentlich allerhöchsten Wert darauf legen, seinerseits verständlich zu sein. Auch und vor-

rangig deshalb, weil hier ein Publikum angesprochen wird, das zum Thema weitgehend keine Vorbildung besitzt. Diesem Petitum wird der Verfasser leider nicht durchgängig gerecht. Nehmen wir als Beispiel den für die meisten angesprochenen Leser sicherlich unbekanntem Begriff Chunking, mit dem ein in der Lernpsychologie durchaus relevantes Gebot umschrieben wird. Eigentlich hätte es sich angeboten, diesen Begriff im Zusammenhang mit dem kleinen Abschnitt "The Magical Number Seven" (Rn. 74) eingehend zu erläutern. Der Autor konfrontiert den Leser mit dem Begriff Chunking allerdings erst in Randnummer 91, wo er – in einer Fußnote wohl gemerkt (!) – eine eher frugale, für den Laien wenig aufschlussreiche Erläuterung ohne verdeutlichende Beispiele zur Verfügung stellt. Einige Randnummern später ist dann von (Clustering- und) Chunkingeffekten die Rede. Und auch hier wieder muss der "Normalleser" entweder versuchen, sich den Sinn aus dem Kontext zusammenzureimen oder er muss anderweit nachschlagen. Auch wenn sich der Leser an Rn. 67 erinnert, wo der Begriff "Chunks" quasi en passant hingeworfen wird, hilft ihm das eher wenig. Die oben schon erwähnte Vielzahl der Fußnoten macht das Buch nicht leichter lesbar, denn der Autor setzt sie nicht nur für Quellenbelege ein, sondern bringt in ihnen häufig auch zum Verständnis des Textes erforderliche oder anderweitig interessante Ausführungen unter, die er besser in den Haupttext überführt hätte.

Eine zweite Auflage, deren Notwendigkeit dem Werk zu wünschen wäre, sollte diesen und folgenden Punkt beherzigen: Es ist von vornherein höchst verdienstvoll, wenn sich ein Jurist die Mühe macht, die Erkenntnisse der Sozialwissenschaften, hier insbesondere der Psychologie, in die eigene berufliche Welt zu überführen. Wie allerdings schon in meiner Besprechung des Bender/Röder/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht (ThürVBl 2015, 178) angedeutet, kann ein solcher Wissenstransfer – zumindest weitgehend fehlerfrei – nur vollständig gelingen, wenn dies in Zusammenarbeit mit einem Experten aus der jeweils anderen Wissenswelt geschieht.

Diese Kritikpunkte schmälern aber den erheblichen Gewinn, den die Lektüre des Buches jedem juristisch Lehrenden vermittelt, nur marginal. Es bleibt uneingeschränkt bei meiner obigen Empfehlung: Wer Juristen ausbildet, kann und sollte sich mit diesem Buch den notwendigen Überblick über die Didaktik für Juristen verschaffen. Mehr noch: Auch die Lernenden können dieses Buch gebrauchen. Nicht nur, weil sie selbst eine Menge über das eigene Lernen erfahren, sondern auch, weil sie danach noch besser einschätzen können, ob es sich lohnt, seine Zeit bei einem bestimmten Lehrer zu verbringen.

Dr. h.c. Stefan Kaufmann, Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts.